



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 4 oder § 34 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 1 Satz 5 oder § 34 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
2. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Einberufung, Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Form

der Ladung regelt die Geschäftsordnung. Die Gemeindevertretung wird einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden; die Hauptsatzung kann eine kürzere Mindestfrist vorsehen. Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

(2) Die Gemeindevertretung wird zu ihrer konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Absatz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, abweichend von Absatz 1 von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; zur konstituierenden Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden.

(3) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

(4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter widerspricht.

(5) Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.“

3. § 46 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 6 unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 34 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 Satz 4 oder § 29 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
2. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Einberufung, Geschäftsordnung

(1) Der Kreistag wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten einberufen. Die Form der Ladung regelt die Geschäftsordnung. Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin oder der Landrat unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

(2) Der Kreistag wird zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Absatz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, abweichend von Absatz 1 von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; zur konstituierenden Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden.

(3) Der Kreistag regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

(4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht.

(5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Landrätin oder der Landrat, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Der Kreistag kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.“

3. § 41 Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 5 unterrichtet die Landrätin oder der Landrat die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise.“
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)****Zu Nummer 1 (§ 27)**

Die Anpassung der Verweise ist aufgrund der Neufassung des § 34 der Gemeindeordnung erforderlich, vgl. Begründung zu § 34 Gemeindeordnung.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Die Änderungen in § 34 der Gemeindeordnung stehen im Kontext der Klarstellung, dass der Gesetzgeber keine Anforderungen an die Form der Ladung zur Sitzung der Gemeindevertretung definiert hat, sondern es vielmehr den Gemeinden selbst überlässt, zu entscheiden, in welcher Form geladen werden soll. Die Gemeinden haben die Befugnis, mit der Geschäftsordnung zu regeln, welche Formanforderungen die Ladung erfüllen muss (so nun ausdrücklich klargestellt durch § 34 Absatz 1 Satz 2). Denkbar sind beispielsweise schriftliche Ladungen, Ladungen in Textform, per E-Mail oder auch über ein Ratsinformationssystem. Es muss sich aber weiterhin um eine Ladung, also eine direkte Ansprache handeln, sodass eine bloße Veröffentlichung auf einer Internetseite als nicht ausreichend anzusehen ist. Ebenfalls nicht ausreichend ist eine „mündliche Ladung“, da diese Form nicht nachweisbar sicherstellt, dass die Anforderungen an Inhalt und Frist beachtet wurden.

Mit der Klarstellung in Absatz 1 und der Streichung in Absatz 4 reagiert der Gesetzgeber auf eine uneinheitliche Anwendungspraxis, wonach aus der ursprünglichen Formulierung in Absatz 4 Satz 1, dass die Tagesordnung in die Ladung aufzunehmen ist, herausgelesen werden kann, dass die Ladung die Schriftform voraussetzt. Maßgeblich ist nach Absatz 1 Satz 1 lediglich, dass den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Zeit, Ort und Tagesordnung mitgeteilt wird.

Anlässlich dieser Änderungen wurde § 34 insgesamt neu gefasst, so dass sich nunmehr in Absatz 1 Regelungen zur Einberufung finden. Absatz 2 fasst die Regelungen zur konstituierenden Sitzung in einem Absatz zusammen. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Absatz 4 regelt die Ladungsfrist. Absatz 5 enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Tagesordnung. Die Regelung für die Öffentlichkeit, nach der Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung unverzüglich örtlich bekannt zu machen sind, wurde in Absatz 1 übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 46)

Es werden die Verweise auf § 34 in Folge der Neufassung angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung)

Vgl. Begründung zu den Änderungen der Gemeindeordnung

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

**Thomas Jepsen
und Fraktion**

**Oliver Brandt
und Fraktion**

**Kai Dolgner
und Fraktion**

**Bernd Buchholz
und Fraktion**

**Sybilla Nitsch
und Fraktion**